

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure und überbetrieblicher Dienste e. V. (BFSI)".

(2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Bonn eingetragen.

(3) Der Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen, berufspolitischen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Sie umfasst insbesondere die Vertretung der Interessen gegenüber dem Gesetzgeber, den mit Arbeitssicherheit befassten Behörden und Institutionen und den Unternehmen der freien Wirtschaft.

(2) Der Verein darf aus seiner Tätigkeit heraus keinen Gewinn erzielen und sich nicht parteipolitisch betätigen, er dient gemeinnützigen Zwecken.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören ordentliche und andere Mitglieder an.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die dem Berufsbild des Sicherheitsingenieurs nach § 7 Abs. 1 ASiG entsprechen oder eine andere akademische Ausbildung haben und mindestens 2 Jahre freiberuflich oder als Rechtsträger einer juristischen Person oder deren Beauftragter tätig sind und überwiegend im Arbeits- und/oder Umweltschutz arbeiten.

(3) Andere Mitglieder ohne Stimmrecht und Wahlrecht sind:

- Hospitanten (§ 4 Abs. 2 lit. a),
- außerordentliche Mitglieder (§ 4 Abs. 2 lit. b),
- Ehrenmitglieder (§ 4 Abs. 2 lit. c),
- Altmitglieder (§ 4 Abs. 2 lit. d),
- Fördernde Mitglieder (§ 4 Abs. 4).

a) Als Hospitanten können Personen aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen.

b) Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die bei einem ordentlichen Mitglied angestellt sind oder auf andere Weise eine ausreichende Fachkunde nachweisen.

c) Zu Ehrenmitgliedern können alle Mitglieder und natürlichen Personen, die sich um den Verein und

seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, ernannt werden.

d) Altmitglieder sind Mitglieder, wenn sie ihre Berufstätigkeit aus Altersgründen aufgeben.

(4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereines anerkennt und fördert.

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der in § 4 genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereines zu richten.

(3) Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Bearbeitung des Antrages zur Aufnahme erforderlich sind.

(4) Zu dem Aufnahmeantrag hat die Landesgruppe (§ 15) innerhalb von 4 Wochen Stellung zu nehmen, in deren Bereich sich das Büro des Antragstellers befindet. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht auf Information, Beratung und Unterstützung durch den Verein in allen ihren Beruf betreffenden Angelegenheiten.

(2) Jedes Mitglied gehört der Landesgruppe (§ 15) an, in deren Bereich es sein Büro betreibt. Bei mehreren Bürositzen entscheidet der Sitz des Hauptbüros.

(3) Nur ordentliche Mitglieder haben das Wahl- und Stimmrecht. Sie können hinter ihrer beruflichen Bezeichnung den Zusatz BFSI führen. Alle Mitglieder wirken an der Meinungsfindung innerhalb des Vereines mit.

(4) Die Mitglieder haben sich standesgemäß zu verhalten sowie verletzend Kritik aneinander oder dem Verein gegenüber zu unterlassen. Die Mitglieder verpflichten sich, bei Auseinandersetzungen berufsständischer Art mit anderen Mitgliedern den Ehrenrat anzurufen.

(5) Die Mitglieder haben den Vorstand über die Geschäftsstelle unverzüglich zu verständigen, wenn Sachverhalte an sie herangetragen werden, die für den Berufsstand von Bedeutung sind und die Aufgaben und Ziele des Vereines berühren könnten.

Satzung

(6) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, die Qualitätsmerkmale des BFSI anzuerkennen, in ihrem Büro umzusetzen und sich einer Qualitätsprüfung durch den QM-Beauftragten der BFSI oder eine vom Vorstand benannten andere Stelle zu unterziehen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss beendet.

(2) Freiwilliger Austritt

a) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer halbjährigen Frist durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

b) Mit der Austrittserklärung verliert das Mitglied sofort alle Posten bzw. Funktionen, die es innerhalb des Vereins oder durch den Verein bekleidet hat.

c) Der Vorstand kann Abweichungen von der Kündigungsfrist genehmigen.

(3) Der Ausschluss

a) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

b) Wichtige Gründe für den Ausschluss sind insbesondere dann gegeben, wenn sich ein Mitglied vereinsschädigend verhält oder trotz Zahlungsaufforderung länger als 3 Monate den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.

c) Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

d) Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder, der QM-Beauftragte und der Ehrenrat.

e) Das Ausschlussverfahren regelt sich nach der Geschäftsordnung des BFSI.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 8 Umwandlung von Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder und Hospitanten kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag durch den Vorstand umgewandelt werden.

§ 9 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag, über deren Höhe die Jahreshauptversammlung entscheidet.

(2) Der Beitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu leisten.

§ 10 Ansprüche an das Vereinsvermögen

Jedes Mitglied verzichtet unwiderruflich auf Ansprüche an das Vereinsvermögen und auch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge irgendwelcher Art.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung

b) Vorstand (engerer Vorstand)

c) erweiterter Vorstand,

d) Landesgruppen,

e) Ehrenrat.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Sie muss mindestens einmal im Jahr vom Vorstand als Jahreshauptversammlung einberufen werden.

(2) Der Termin für die Jahreshauptversammlung muss den Mitgliedern zwei Monate vorher bekannt gegeben werden. Den Tagungsort und den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.

(3) Darüber hinaus muss die Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 5 Landesgruppen oder 20 % der Mitglieder den Antrag an den Vorstand stellen.

(4) An Mitgliederversammlungen dürfen alle Mitglieder teilnehmen. Die Teilnahme von Gästen bedarf der Zustimmung der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen; sie muss 4 Wochen vorher zur Post gegeben sein.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen worden ist und mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand eine neue Versammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(7) Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens 3 Wochen vor der Versammlung der Geschäftsstelle zugegangen sein. Alle Anträge und Berichte müssen einzeln begründet und mit Unterlagen vorgelegt werden. Der Vorstand kann beschließen, dass die Kosten für Herstellung bzw. Vervielfältigung der Unterlagen dem Antragsteller auferlegt werden.

Satzung

- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
- Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Wahl des Ehrenrats,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festlegung des Grundbeitrages und evtl. Sonderzahlungen (soweit Anträge vorliegen),
 - Behandlung gestellter Anträge,
 - Zulassung verspätet eingegangener Anträge,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Ordnungen des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.

§ 13 Vorstand (engerer Vorstand)

- (1) Den Vorstand bilden:
- der Vorsitzende
 - die stellvertretenden Vorsitzenden
 - die Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern.

(2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind: Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Vertretungsberechtigt sind immer nur zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(3) Vorstandsmitglieder dürfen keine leitenden Positionen in anderen, ähnlich gelagerten Organisationen bekleiden.

(4) Die Wahl des Vorstandes regelt die Wahlordnung des BFSI. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der neugewählte Vorstand tritt sein Amt sofort nach seiner Wahl in der Jahreshauptversammlung an.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Seine Arbeit regelt sich nach der Geschäftsordnung des BFSI. Die Aufgabenverteilung ist in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.

(6) Der Vorstand kann für die Durchführung der laufenden Geschäfte Geschäftsführer beauftragen und Geschäftsstellen unterhalten. Die erste Geschäftsstelle führt den Titel "Bundesgeschäftsstelle". Einzelheiten werden vom Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsführer arbeiten auf Anweisung des Vorstandes.

(7) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Arbeit der Vorstandsmitglieder Ausschüsse und

ständige oder zeitweilige Arbeitskreise aus den Reihen der Mitglieder bilden. Er kann in diese Gremien auch Nichtmitglieder berufen, wenn dies aus sachlichen Gründen notwendig erscheint. Für die Tätigkeit der Ausschüsse und Arbeitskreise ist die Geschäftsordnung des BFSI anzuwenden.

§ 14 Erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand wird von den Mitgliedern des engeren Vorstandes, den Vorsitzenden der Landesgruppen und dem Vorsitzenden des Ehrenrates gebildet. Die Landesgruppenvorsitzenden können sich von ihren Stellvertretern vertreten lassen.

(2) Die Tätigkeit des erweiterten Vorstandes regelt sich nach der Geschäftsordnung des BFSI.

(3) Der erweiterte Vorstand

- unterstützt und berät den engeren Vorstand,
- trägt zur Meinungsbildung des Vereines zwischen den Mitgliederversammlungen bei,
- soll vor Beschlüssen des engeren Vorstandes, die die Arbeit in den Landesgruppen betreffen oder vor Entscheidungen des Vorstandes, die von großer Tragweite für die Mitglieder des Vereines sind, angehört werden, um die Entscheidungsfindung des Vorstandes auf eine möglichst breite Basis zu stellen,
- beschließt die Änderung der Aufteilung der Landesgruppen
- schlägt die Kandidaten für die Ernennung zu Ehrenmitgliedern vor.

§ 15 Landesgruppen

(1) Die Landesgruppen sind regionale Gliederungen des BFSI ohne eigene Rechtspersönlichkeit

(2) Die Mitglieder gehören der Landesgruppe an, in deren Bereich sich ihr Büro befindet. Bei mehreren Bürositzungen entscheidet der Sitz des Hauptbüros. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Angehörigen der Landesgruppen wählen ihren Landesgruppenvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl regelt sich nach der Wahlordnung des BFSI.

(4) Zu den Landesgruppenversammlungen muss mindestens zweimal im Jahr eingeladen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des BFSI.

(5) Die Aufgaben der Landesgruppen sind insbesondere:

- Die Förderung der kollegialen Zusammenarbeit.
- Die Unterstützung fachlicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Satzung

c) Die Durchführung der sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben.

d) Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen auf Landesebene.

§ 16 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Diese werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine andere Funktion im Verband bekleiden. Für die Wahl des Ehrenrates ist die Wahlordnung des BFSI anzuwenden.

(2) Die Entscheidungen des Ehrenrates erfolgen auf der Grundlage der Ehrenordnung des BFSI. Der Ehrenrat ist gehalten, eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien herbeizuführen.

(3) Der Ehrenrat wird angerufen durch die Benachrichtigung der Bundesgeschäftsstelle. Anrufsberechtigt sind ordentliche Mitglieder und der Vorstand.

(4) Wer das Ehrenverfahren umgeht und ohne Inanspruchnahme des Ehrenrates die ordentlichen Gerichte anruft, verhält sich vereinsschädigend.

§ 17 Wahlen und Abstimmungen

(1) Alle Wahlen werden entsprechend der Wahlordnung durchgeführt.

(2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 18 Stimmübertragungen

Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 19 Protokolle

(1) Über jede Mitgliederversammlung im Rahmen des Vereins ist ein Protokoll zu führen.

(2) Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig zu erfassen.

(3) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 20 Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die für jeweils zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt werden. Außerdem werden zwei Vertreter gewählt.

(2) Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und der Hauptversammlung vorzulegen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, darüber hinaus die Prüfung auch einem Wirtschaftsprüfer zu über-

tragen und diesen vor der Hauptversammlung referieren zu lassen.

§ 21 Misstrauen

Auf Antrag von 2/3 bei Wahlen stimmberechtigten Mitgliedern (Einzelunterschrift) kann auf einer Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied vorzeitig abgewählt werden, wenn sich 3/4 der anwesenden, bei Wahlen stimmberechtigten Mitgliedern dem Antrag anschließen. Der Antrag ist satzungsgemäß einzubringen und schriftlich zu begründen (Beweismaterial usw.).

§ 22 Aufwandsentschädigung

(1) Alle Ämter sind Ehrenämter. Sie werden ohne Vergütung geführt.

(2) Die im Interesse des Vereines gemachten Auslagen werden ersetzt, wenn sie vom Vorstand gebilligt sind.

§ 23 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann die Änderung dieser Satzung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 24 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Diese Versammlung muss mindestens drei Monate vorher einberufen worden sein.

(3) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

(4) Die Außenstände des Vereins können einem Rechtsanwalt zum Einzug übergeben werden.

Satzung

§ 25 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Bundesgeschäftsstelle.

§ 26 Salomonische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam, wird der Vorstand ermächtigt, zur erforderlichen Eintragung der Satzung in das zuständige Vereinsregister Änderungen zu beschließen, die der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.

§ 28 Übergangsbestimmungen

(1) Die Neuwahl des Vorstandes nach dieser Satzung findet zur Jahreshauptversammlung 1998 statt. Zu dieser Zeit endet die Amtszeit des 1995 gewählten Vorstandes.

(2) Für alle bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung aufgenommenen Mitglieder gilt ein Bestandsschutz.